

INFORMATION

Abfallwirtschaft

Landkreis Augsburg



Entsorgung asbesthaltiger Abfälle

Asbest (griechisch "asbestos" - unauslöschlich, unvergänglich) ist die Bezeichnung für eine Gruppe natürlich vorkommender, feinfasriger Minerale. Typisch für Asbest ist die leichte Zerfaserbarkeit und Spaltbarkeit zu feinsten Fasern, die über die Atemluft in den Organismus gelangen. Sie können beim Menschen Krebs der Atemorgane sowie des Brust- und Bauchraums hervorrufen. Asbest ist daher laut Gefahrstoffverordnung als besonders gefährlicher Krebs erregender Gefahrstoff eingestuft worden.

Aufgrund seiner günstigen technischen Eigenschaften wurde Asbest, insbesondere in den 60er und 70er Jahren, in einer Vielzahl von Produkten verarbeitet. Mittlerweile darf Asbest (mit wenigen Ausnahmen) nicht mehr verarbeitet werden. In vielen Bereichen ist Asbest jedoch noch zu sanieren und zu entsorgen.

Dieses Merkblatt enthält Informationen über den Umgang mit asbesthaltigen Abfällen mit dem Ziel, Krebs erzeugende Fasern zu minimieren.

Asbesthaltige Abfälle – Begriffsbestimmungen

Asbesthaltige Abfälle sind **gefährliche Abfälle**, die Asbest enthalten oder deren Asbestfasern anhaften und die entsorgt werden müssen. Hierzu zählen:

Fest gebundene asbesthaltige Abfälle (Hartasbest, Asbestzement): Asbestzementprodukte mit einem hohen Bindemittel- und einem niedrigen Asbestanteil (unter 20 Gewichtsprozent). Von ihnen gehen nur geringe Gesundheitsgefährdungen aus, solange sie nicht mechanischer Beanspruchung ausgesetzt werden.

Beispiele: Asbestzementplatten für Fassadenverkleidung, Dachdeckung; Rohre für Wasser, Abwasser, Lüftung; Formstücke wie Blumenkästen, Pflanzschalen.

Schwach gebundene asbesthaltige Abfälle (Weich- oder Spritzasbest):

Bei schwach gebundenem Asbest beträgt der Asbestanteil über 60 %, der Rest ist Bindemittel. Infolge des verhältnismäßig geringen Bindemittelanteils ist der Asbest nicht ausreichend fest gebunden. Von Spritzasbestprodukten geht eine höhere Gesundheitsgefährdung aus.

Beispiele: Brandschutzplatten und -matten, Wärmedämmstoffe in Elektro-Speicherheizgeräten, Feuerlöschdecken, Feuerschutzkleidung, Dichtungsschnüre, Unterseite und Unterlage von Fußbodenbelägen, Brems- und Kuppelungsbeläge.

Vorgehensweise bei Arbeiten mit asbesthaltigen Materialien

Aufgrund der Gefährlichkeit von Asbestfasern für den Menschen wurden strenge Regeln für den Umgang mit asbesthaltigen Materialien erlassen. Befinden sich eingebaute asbesthaltige Materialien noch in gutem Zustand, müssen diese in der Regel nicht entfernt bzw. ersetzt werden. Folgender Arbeitsablauf ist bei Abbruch und Sanierung zu beachten:

Abfallwirtschaft
Landkreis Augsburg
Feyerabendstraße 2
86830 Schwabmünchen

Telefon: 0 82 32 / 96 43 - 0
Telefax: 0 82 32 / 96 43 - 30

E-Mail:
abfallwirtschaft@lra-a.bayern.de

Internet:
www.abfallwirtschaft-
landkreis-augsburg.de

- Vor dem Abbruch oder der Sanierung muss festgestellt werden, wo sich asbesthaltige Bauteile befinden. Erste Hinweise auf Asbest können Dokumente (bei Gebäuden Baupläne, bei Geräten technische Informationen durch den Hersteller) geben. Sind die Stellen bekannt, lässt sich die Asbestart und die voraussichtlich anfallende Menge bestimmen.
- Vor Beginn der Arbeiten ist fachkundiger Rat einzuholen (Ansprechpartner s. auch "Information und Beratung", Seite 3).
- Beim Umgang mit asbesthaltigem Material gelten hauptsächlich folgende Regelungen: Gefahrstoffverordnung, LAGA-Merkblatt (*Entsorgung asbesthaltiger Abfälle*), TRGS 519 (*Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten*).
- Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten im nichtgewerblichen Bereich dürfen nur in geringem Umfang unter Beachtung der genannten Vorschriften durchgeführt werden. Während der Arbeiten sind Asbestprodukte aller Art immer feucht zu halten. Es ist verboten Asbestprodukte mit Oberflächen abtragenden Geräten zu behandeln (z. B. Abschleifen, Abbürsten, Hochdruckreinigen von Hauswänden und Garagendächern) oder Asbestzementserzeugnisse zu bearbeiten (z. B. Bohren, Sägen, Brechen).
- Bei größeren Arbeiten sind zugelassene Fachfirmen zu beauftragen. Arbeiten mit asbesthaltigen Materialien sind 14 Tage vorher beim Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen (gilt nicht für Privatpersonen).
- Eine **Wiederverwendung** asbesthaltiger Produkte ist **verboten!** (Chemikalienverbots-Verordnung).

Entsorgung auf der Hausmülldeponie Hegnenbach

- Asbesthaltige Abfälle sind vorrangig einer zugelassenen Verwertung zu zuführen. Soweit dies nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ist auch die Deponierung auf einer dafür zugelassenen Deponie möglich. Sie gelten dann als **gefährlicher Abfall zur Beseitigung**, der dem **Anschluss- und Benutzungszwang** unterliegt. In diesem Fall sind die im Landkreis Augsburg anfallenden asbesthaltigen Abfälle auf der **Deponie in Altenmünster-Hegnenbach** zu entsorgen. Die Entsorgungskosten betragen 1,80 € je angefangene 20 kg (90 € je Tonne). Die Gebühr für die Entsorgung von Kleinmengen bis 200 kg beträgt 18,00 € je Pkw-Kofferraum und 30,00 € je Pkw-Kombi, Variant bzw. Pkw-Hänger.
- Asbesthaltige Abfälle dürfen weder Bauschuttrecyclinganlagen noch Bauschuttdeponien zugeführt werden. Eine Verbrennung in Müllverbrennungsanlagen scheidet ebenso aus wie die Verbringung zu einer auswärtigen Deponie. Verstöße gegen den Anschluss- und Benutzungszwang werden mit **Geldbußen bis zu 2.500 €** geahndet.
- Asbesthaltige Abfälle sind in Absprache mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb und der Deponie so zu behandeln, zu verpacken, abzudecken und zu transportieren, dass kein Asbeststaub in die Umwelt gelangen kann.
- Die asbesthaltigen Abfälle sind in jedem Fall von dem übrigen Abfall zu trennen.
- Vor der Anlieferung auf der Deponie ist beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Augsburg (Feyerabendstr. 2, 86830 Schwabmünchen, Tel. 0 82 32 / 96 43 - 0) ein **Entsorgungsnachweis** einzureichen. Für Gewerbebetriebe ist das Formular im Fachhandel erhältlich, z.B. Büro 2000 (Tel. 08 21 / 52 40 07), Kutscher + Gehr (Tel. 08 21 / 31 03 - 1 16), Weka-Verlag (Tel. 0180 / 4 56 78 10). Für Privatpersonen gibt es ein vereinfachtes Begleitpapier beim Abfallwirtschaftsbetrieb.
- Die Anlieferung von asbesthaltigem Material auf der Deponie kann erst nach Genehmigung des Entsorgungsnachweises erfolgen. Für die gewerbsmäßige Einsammlung oder Beförderung von Abfällen zur Beseitigung ist eine **Transportgenehmigung** erforderlich. Privatpersonen benötigen keine Transportgenehmigung.
- Der Entsorgungsnachweis ist im Original oder als Kopie während des Transports mitzuführen und der Deponieleitung vorzulegen.
- Vor der Anlieferung ist mit der Deponieleitung (Tel. 0 82 96 / 8 01) ein Termin zu vereinbaren. Die Deponie ist Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr geöffnet
- Der Abfall ist anzufeuchten. Als Verpackung sind gut verschließbare, staubdichte, reißfeste, GGVS -bauartzugelassene Kunststoffgewebesäcke sog. „Big-Bags“ zu verwenden. Die normalen Abfallsäcke oder Kunststoff-Folien reichen **nicht** aus.
- Bei folgenden Firmen sind **Kunststoffgewebesäcke** (Big-Bags) erhältlich:

BayWa AG Augsburg-Oberhausen, Gubenerstr. 11, 86156 Augsburg, Tel. 08 21 / 46 01 - 0
BayWa AG Erlingen, Thierhauptener Straße 10, 86405 Meitingen-Waltershofen,
Tel. 0 82 71 / 8 01 60
BayWa AG Schwabmünchen, Landsberger Straße 10, 86830 Schwabmünchen,
Tel. 0 82 32 / 50 04 - 0
Brandl + Prestel, Wilhelm-März-Str. 1, 86356 Neusäß, Tel. 08 21 / 4 53 04 61
Eichleiter Heinz GmbH, Beethovenstraße 32a, 86368 Gersthofen, Tel. 08 21 / 47 49 40
REMONDIS Süd GmbH, Peter-und-Paul-Straße 1, 86551 Aichach, Tel. 0 82 51 / 89 79 - 0

Elektro-Speicherheizgeräte (Nachtspeicheröfen)

Elektro-Speicherheizgeräte (Nachtspeicheröfen, Nachtspeicherheizgeräte) können Asbest und andere Gefahrstoffe wie chromathaltige Kernsteine und PCB-haltige Bauteile enthalten. Messungen von TÜV und DEKRA haben ergeben, dass von intakten, ordnungsgemäß betriebenen Geräten, keine Gefahr ausgeht. Doch was ist zu beachten, wenn alte Nachtspeicheröfen ausgetauscht werden müssen?

- Art und Menge der im Ofen verwendeten asbesthaltigen Materialien sind je nach Herstellerfirma und Gerätetyp unterschiedlich. Auskunft erteilt das zuständige Energieversorgungsunternehmen (Lech-Werke AG, Tel. 08 21 / 3 28 15 43). Hersteller, Baujahr, Gerätetyp und Seriennummer müssen dafür bekannt sein.
- Ausbau und Entsorgung von Nachtspeicheröfen dürfen nur von zugelassenen Fachfirmen vorgenommen werden. Dort werden die Nachtspeicheröfen in einem Unterdruckbereich zerlegt, von asbesthaltigen und sonstigen problematischen Materialien (wie Kernsteinen, PCB-haltige Teilen) befreit und gereinigt.
- Eine Entsorgung unzerlegter asbesthaltiger Nachtspeicheröfen auf Hausmüll-, Reststoff- oder Monodeponien ist **nicht** zulässig.
- Die nicht umwelt- und ordnungsgemäße Entsorgung kann strafrechtliche Konsequenzen haben.

Information und Beratung

Fachfirmen für Asbestsanierung und -entsorgung in der Stadt und im Landkreis Augsburg finden Sie in den **Gelben Seiten** unter „Abbrucharbeiten“ bzw. „Asbest“. Auch die Fachberater der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer erteilen Ihnen weitere Auskünfte (IHK: Tel. 08 21 / 3 16 22 66, HWK: Tel. 08 21 / 32 59 – 15 43).

- **Fachverband Schadstoffsanierung**

Nassauische Str.15, 10717 Berlin, Tel. 0 30 / 72 38 97 16, Internet: www.fas-geb.de

- **Gewerbeaufsichtsamt Augsburg**

Morellstr. 30 d, 86159 Augsburg, Tel. 08 21 / 3 27 01, Internet: www.gaa-a.bayern.de

- **Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)**

Bürgermeister-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg, Tel. 08 21 / 90 71 - 0, Internet: www.bayern.de/lfu

- **BAUTEST GmbH,**

Mühlmahdweg 25a, 86167 Augsburg, Tel. 08 21 / 7 20 24 - 24, Internet: www.bautest.de

- **Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Augsburg**

Feyerabendstr. 2, 86830 Schwabmünchen, Tel. 0 82 32 / 96 43 - 0
Internet: www.abfallwirtschaft-landkreis-augsburg.de

Umweltinformationssysteme im Internet

- Abfallratgeber Bayern, www.abfallratgeber-bayern.de
- Infozentrum Umwelt Wirtschaft, www.umweltpakt.bayern.de
- Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de

Abfallberatung des Landkreises Augsburg

Telefon (0 82 32) 96 43 - 21 oder - 22